

political and economic life of the Czech society, where family is considered to be an elementary unit in the private field.

Consequently, many things have changed and are still changing in legislation in force. These are often very important differences which should be known to women first of all. In the past, women, especially those who were more passive and possessed lower education, expected the State organs, or various social and trade union organizations, to secure their legal interests (for example, in industrial issues). The State paternalism passed away, however, the passive and ignorant attitude towards the solution of one's problems in life has not disappeared at all. Moreover, many troubles could be prevented if the level of knowledge was better and the approach towards the implementation of one's ideas, or self-defence, was more active.

The purpose of this publication, in addition to its pedagogical value, is to provide primarily such information which would be useful for further legislation or theoretical research in other fields. The publication intends to persuade its reader that current information for women is obviously much appreciated. It is expected, that considering in general a good level of education, Czech women are able not only to understand the value of the information, but also to process and utilize it.

In any kind of society, whether highly developed or not, there is a certain number of persons who, due to different and various reasons, subjective or objective (or the combination of both), become disconcerted and helpless, who need someone else's assistance. This often happens to women, usually to those who are not alone but have children, fully dependent on their mothers care and adequate social position.

The complexity of many legal issues — concerning property, housing, social security or industrial relations — usually requires highly qualified advice and help, encompassing the source of necessary information. This publication should also serve as such a source — those in the most urgent need of help usually possess insufficient funds to hire an attorney at law. Activities of many humanitarian associations are directed to women as well, preferably to those with dependent children. However, not always, particularly in private matters, can the women obtain qualified legal aid there. This field as yet has been neglected in the accelerating process of transformation to a market economy.

This study, which points out problems in an extensive way, may arouse discussion among citizens as well as in various governmental or non-governmental institutions. We cannot turn a blind eye to the problems, and the problems cannot be concealed with any ideology. Human problems, appearing in relation to the position of women, must be solved actively, bravely and with good will.

RECHTLICHE STELLUNG DER FRAU IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Zusammenfassung

Die Arbeit besteht aus fünf selbständigen Studien, welche die Hauptgebiete dieser Problematik umfassen, einschliesslich des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte der Frauen.

Die erste Studie widmet sich dem bürgerlichen und Familienrecht. Schon in der Geschichte hatte die Frau im böhmischen Landesrecht eine fast gleichberechtigte Stellung. Sie konnte volle Selbständigkeit erreichen, im Gegensatz zum römischen und deutschen Recht. Erst viel später unterschied das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zwischen Mann und Frau im Bereich der ehelichen Rechte und Pflichten sowie in einigen Fragen, die die rechtliche Stellung der Mutter betrafen.

Eine volle und ausnahmslose Gleichberechtigung erreichten die Frauen in der tschechoslowakischen Gesetzgebung in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts. Diese Frage stellt also kein „Problem“ dar, dessen Lösung zur legislativen Veränderungen führen sollte.

Während des Lebens einer Frau – von Kindheit bis zur Mündigkeit, zum mittleren Alter und Alter frequentieren verschiedenartige rechtliche Fragen. Die meisten und schwerwiegendsten Probleme tauchen bei Frauen im Produktivalter auf. Es handelt sich insbesondere um rechtliche Fragen, die mit dem gewählten Typ des Zusammenlebens mit dem Mann – Ehe oder Partner –, faktischer Verhältnis verbunden sind sowie rechtliche Fragen, die mit dem Elterntum zusammenhängen. Insbesondere die rechtliche Stellung der minderjährigen ledigen Mütter bringt einige soziale und rechtliche Probleme mit sich, wie die bisherigen Erkenntnisse zeigen.

Schwerpunkt der Arbeit widmet sich der rechtlichen Stellung der verheirateten Frauen, den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Eheleute, insbesondere im Bereich der Vermögensrechte, Wohnung und Unterhaltungspflicht. Ausführlich werden die Fragen der Ehescheidungen, Ursachen des Zubruchgehens einer Ehe analysiert, sowie gesellschaftliche Fragen, die typisch für die Stellung der geschiedenen Frauen sind. Den letztgenannten wird eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet – es geht z. B. um die Scheidungsaktivität der Frauen, die überwiegende Kinderpflege nach der Scheidung u. ä.

Ferner widmet sich die Arbeit den „alternativen Formen des familiären Zusammenlebens“, insbesondere den sog. Partnerbeziehungen, die auf dem faktischen Zusammenleben des Mannes und der Frau gegründet sind. Bisher ist eine langsam zunehmende Abwendung von der Ehe zu anderen Typen des Familienlebens zu beobachten. Ebenfalls steigt die Zahl der sog. unvollständigen Familien (ein erwachsener Elternteil lebt mit dem Kind ohne den anderen Elternteil oder Partner anderen Geschlechts).

Der letzte Teil widmet sich der rechtlichen Problematik der Mutterschaft. Es scheint, dass viele Frauen die Mutterschaft nicht mehr als Lebensaufgabe empfinden. Darüber zeugt unter anderem auch der Depopulationstrend in den letzten Jahren.

Die Studie spricht insgesamt darüber, dass in den neuen gesellschaftlichen Bedingungen der marktwirtschaftlichen, demokratischen Gesellschaft, immer noch ein Missverhältnis zwischen der garantierten Gleichberechtigung und auf der anderen Seite der faktischen Ungleichheit in der Stellung von Mann und Frau im Alltagsleben. Insbesondere schlechte Kenntnisse und Orientierung der Frauen in verschiedenen, insbesondere Vermögensfragen bereitet ihnen praktische Probleme. Trotz ihrer Gleichberechtigung müssen die Frauen der Geltendmachung ihrer Rechte und Ansprüche eine grössere Aufmerksamkeit widmen. Die Gesellschaft sollte ihnen jedoch dabei nicht nur paternalistisch helfen, sondern so, wie es die Mechanismen der menschlichen Kommunikation in der marktwirtschaftlichen Gesellschaft ermöglichen. Solche Wege sind nicht nur zu suchen, sondern auch richtig auszunützen, bzw. zu schaffen.

Im zweiten Kapitel wird die Stellung der Frau im Arbeitsrecht in der Tschechischen Republik analysiert.

Das Gesetzbuch der Arbeit regelt die Arbeitsbedingungen der Frauen mit Rücksicht auf zwei wichtige Faktoren – den biologischen und den gesellschaftlichen. Die beiden Faktoren erweisen sich am deutlichsten bei den Schwangeren und bei Frauen, die für kleine Kinder sorgen. Deswegen wird die rechtliche Regelung der Arbeitsbedingungen differenziert, nämlich einmal für die Frauen allgemein, und einmal für Schwangere sowie für Frauen, die für kleine Kinder sorgen. Den letztgenannten ist in den arbeitsrechtlichen Beziehungen ein erhöhter Schutz gewährt.

Im Zusammenhang mit dem Übergang von der zentralistischen und planmässigen Leitung der Volkswirtschaft zur Marktwirtschaft tritt die Rolle des Rechts und gleichzeitig auch das dringende Bedürfnis neuer Rechtsregelungen in den Vordergrund, welche nicht nur das Funktionieren neuer ökonomischer Beziehungen ermöglichen, sondern zugleich auch zur Lösung jener sozialen Probleme beitragen würden, die von allen diesen umfangreichen gesellschaftlich-ökonomischen Veränderungen gebracht werden.

Es ist auch über die Änderungen der Rechtsregelung bei der Frauenaustellung nachzudenken. Die geltende rechtliche Regelung der Stellung der Frauen in den arbeitsrechtlichen Verhältnissen in der Tschechischen Republik entspricht im Grunde den Dokumenten der Internationalen Arbeitsorganisation, in einiger Hinsicht ist sie sogar zu mild. Solche Auffassung des Frauenschutzes in arbeitsrechtlichen Beziehungen, wie sie im Arbeitsgesetzbuch enthalten sind, war lediglich zur Zeit der Überbeschäftigung möglich, wo die Eingliederung der Frauen in

die Arbeit in der Regel keine grossen Probleme verursachte. In der Marktwirtschaft kann jedoch der übertriebene Rechtsschutz der Frauen zum Hindernis ihrer Beschäftigung werden, bzw. er kann dazu führen, dass die Frauen überwiegend für finanziell und auch anders unattraktive Stellen angenommen würden. Im Zusammenhang mit dem übermässigen Schutz der Frauen in den arbeitsrechtlichen Beziehungen spricht man sogar von deren Diskriminierung, wenn sich die ursprünglich auf den Schutz der Frauen gerichteten Massnahmen zu deren Ungunsten umwandeln können, insbesondere was die Unbereitschaft der Arbeitnehmer betrifft, diese einzustellen.

Die sich ändernden Arbeitsbedingungen verlangen auch Änderung einiger Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, die lediglich die Frauen betreffen. Im Bereich der Arbeitsbedingungen der Frauen ist insbesondere das Vertragsprinzip zu stärken. Für die Zukunft sollten die Arbeitsbedingungen für die Frauen allgemein nicht kogent (zwingend) geregelt werden, sondern relativ kogent. Das Arbeitsgesetzbuch sollte den Frauen minimale Garantien entsprechend der Liste der Grundrechte und -freiheiten sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation gewähren. Weitere Arbeitsbedingungen würden zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmerin im Arbeitsvertrag, bzw. auch im Rahmen der Kollektivverhandlung vereinbart. Der erhöhte Schutz in den arbeitsrechtlichen Beziehungen sollte auch weiterhin – wenn auch in einer anderen Form als bisher – den Schwangeren und den Müttern der kleinsten Kinder gewährt werden. Dies nicht nur hinsichtlich ihrer schwierigen Stellung auf dem Arbeitsmarkt, sondern vor allem auch hinsichtlich der grossen Zahl der Risikoschwangerschaften und der stets abnehmenden Geburtenzahl. Wichtig ist auch die Schaffung wirksamer Kontrollmechanismen, welche offensichtliche sowie verborgene Formen der Frauendiskriminierung aufdecken und sanktionieren würden.

Das Ziel neuer rechtlicher Regelungen und des neuen gesellschaftlich-politischen Klimas im Bereich der Frauenbeschäftigung sollte – im Unterschied zu der sog. Emanzipation der Frauen unter dem totalitären Regime, die oft zu ausserordentlicher psychischer sowie physischer Erschöpfung der Frauen führte – eine wirkliche Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Arbeit sowie in der Gesellschaft sein.

Die vergleichende Studie befasst sich im dritten Kapitel umfassend mit Fragen der Beziehung von Frauen, Strafrecht und zusammenhängenden Problemen. Sie behandelt nicht nur die Rechtsregelung des materiellen Strafrechts – egal ob in seinen Normen die Frau als Täter oder Opfer auftritt, sondern auch diejenigen Vorschriften, die das Strafverfahren und Strafen bzw. Schutzmassnahmen und deren Vollzug betreffen. Hier kommt sie zur Schlussfolgerung, dass bei dem Strafvollzug die Spezifik der Frauen als Straftäter wenig berücksichtigt wird, und zwar zum Nachteil der Frauen.

Sie befasst sich auch mit der Kriminalität der Frauen und ihrer geänderten Qualität. Umfassender Komplex statistischer Angaben dokumentiert die Schlussfolgerungen der Autorin in diesem Bereich.

Insbesondere ist der Abschnitt zu erwähnen, der sich den Überlegungen über die Arbeit der Frauen im Bereich der Strafjustiz und der Rechtsanwaltschaft widmet. Es zeigt sich, dass der Prozentsatz der Frauen mit solcher Beschäftigung erheblich höher liegt als es in Westeuropa der Fall ist. Es wird beispielsweise in der SR stets betont, dass die Zahl der Hörerinnen an den juristischen Fakultäten ungefähr 50 % im Verhältnis zu den Männern erreicht, aber der Prozentsatz der Frauen, die in der Justiz bzw. Rechtsanwaltschaft angestellt sind, ist wesentlich niedriger. Es gibt sogar Vorschläge, Richtzahlen einzuführen, mit denen der Anteil der Frauen in diesen Berufen zu erhöhen wäre.

Offensichtlich wird man auch hier einige Ansichten in der ČR umwerten müssen, die den Prozentsatz der berufstätigen Frauen in diesen Bereichen, der höher als in Westeuropa lag, nicht für positiv hielten.

Im vierten Kapitel untersucht die Autorin auf interdisziplinäre und vergleichende Weise die Problematik der Frage der Viktimisation der Frauen, und zwar nicht nur als der durch Straftaten Beschädigten, sondern auch als Opfer anderer Gewalttaten gegen die Frauen. Zur Illustration ist der Beitrag an einigen Stellen mit statistischen Angaben und Ergebnissen empirischer Forschungen ergänzt.

Der einleitende Teil charakterisiert den eigentlichen Gegenstand der Forschung und Spezifika, welche die besondere den Frauen als Opfern gewidmete Aufmerksamkeit begründen. Die Autorin zeigt die Entwicklung der Beurteilung dieser Problematik in der Welt und in unserer Republik. Die Aufmerksamkeit konzentriert sich auf Änderungen der letzten Jahre in unserer Republik, die die Beurteilung der Frage der Viktimisation der Frauen beeinflussen, insbesondere das Anwachsen der Kriminalität und die Gewaltexplosion in allen Bereichen, ungenügende Stellung des Opfers in polizeilicher Untersuchung und im Strafverfahren, ebenso wie der Mangel an Institutionen für Opferhilfe.

Der zweite Teil ist ein viktimologischer Blick auf den Rechtsstatus des Opfers einer Straftat mit Orientierung auf gewalttätige und sexuelle Straftaten gegen Frauen. Es vergleicht die Begriffe des Opfers im viktimologischen Sinne und des/der Beschädigten im strafrechtlichen Sinne, sowie die Rechte des Täters und die Rechte des Opfers im Strafprozess. Die Auslegung orientiert sich an auserwählten Rechten der Beschädigten, die in 4 Grundgebiete zusammengefasst sind – Recht auf Informationen und Rechtshilfe, Recht auf aktive Beteiligung an der Untersuchung und am Strafprozess, Recht auf Schadenersatz, Recht auf Gesundheits- und Lebensschutz. Die Autorin kommentiert die angenommenen Novellen und vergleicht unsere Rechtsregelung mit dem Ausland.

Der dritte Teil ist den sexuell motivierten Straftaten sowie deren Eigenarten gewidmet, die mit den psychischen Folgen für das Opfer und mit der erheblichen Gefahr der sekundären Viktimisation verbunden sind. Es wird auf Vorurteile und Stereotypen hingewiesen, mit denen diese Taten verbunden sind und welche die Meinung der Öffentlichkeit sowie Entscheidung der Polizei – und Justizorgane beeinflussen. Näher wird insbesondere die Frage der sekundären Beschädigung der Opfer durch Vergewaltigung und Sexualmissbrauch bei der Untersuchung und Gerichtsverhandlung der Sache, sowie deren Milderung, analysiert. Zum Schluss sind einige sich neu verbreitende Formen des Sexualmissbrauchs der Frauen und der damit zusammenhängenden Straftätigkeit angeführt: Prostitution, Frauenhandel, sexuelle Touristik, sexuelle Belästigung.

Die Arbeit wird mit einem Teil beendet, welcher sich mit der Gewalt an der Frau in der Familie befasst. Die Autorin analysiert den Begriff der Gewalt in der Familie selbst und erwähnt Spezifika dieses Problems bei uns, insbesondere seine Tabuisierung, seinen Mangel an Aufklärung, Mangel an repräsentativen Untersuchungen, Latenz und Umgangsweise mit Frauen – Opfern der Heimgewalt von seiten der staatlichen Organe. Sie stellt, die der Heimgewalt gewidmeten Projekte und die Ausbildungsart der Polizei-, Justiz- und Verwaltungsmitarbeiter im Ausland, als Gegensatz zueinander. Sie spricht die Meinung aus, dass dieses komplizierte Problem eine komplexe Lösung verlangt, welches weder die konsequente Kriminalisierung derartiger Handlungen noch das bestehende Uninteresse der Polizeiorgane ist.

Die letzte Studie analysiert relevante Konventionen des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte der Frauen.

Menschenrechte der Frauen und Mädchen bilden einen untrennbaren Bestandteil der universellen Menschenrechte. Sie haben jedoch ihre Spezifika, die in den spezialisierten völkerrechtlichen Verträgen und Implementierungsvorgängen zum Ausdruck kommen. Die Problematik des völkerrechtlichen Schutzes der Frauen hat auch ihre Genesis, deren Anfänge zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts zu suchen sind. Die ersten, meistens europäischen Konventionen, wurden mit ihrem Inhalt zum Schutz der Frauen vor den Grenzformen der Ausbeutung, verbunden mit ihrer biologischen Eigenart (Frauenhandel) und zum Schutz der Frauen im Arbeitsprozess, sowie zur Besserung der Arbeitsbedingungen bestimmt. Die Staaten, d.h. die Parteien der Konventionen, hatten dann innerstaatliche Schutzmassnahmen in der arbeitsrechtlichen Sphäre und im Bereich des Verwaltungs- sowie Strafrechts anzunehmen.

Eine grundsätzliche und qualitative Konzeptionsumwandlung bei dem Rechtsschutz der Frauen brachten erst die Charta der UNO (1945) und die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte (1948), welche die Agenda der Menschenrechte in das System des Völkerrechts allgemein und in Beziehung zu Frauen gesondert eingegliedert haben. Prinzipien der Universalität der Menschenrechte, der gleichen Rechte von Mann und Frau sowie das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts bildeten den grundlegenden Legiferationsrahmen sowohl

für die folgende innerstaatliche Regelung, als auch für die Entwicklung der völkerrechtlichen Normativität, die zur Entwicklung, „Nichtdiskriminierung“ und zum Schutz der Frauen bestimmt war. Entsprechend der Charta der UNO (Art. 55) werden die meisten relevanten Konventionen in der UNO und den angegliederten internationalen Organisationen (Internationale Arbeitsorganisation, UNESCO) konzipiert und angenommen. Bis zum heutigen Tag wurden im Rahmen dieser internationalen Institutionen viele Konventionen angenommen, die entweder ausschliesslich für die Frauen bestimmt sind, oder die irgendeinen Aspekt der Stellung der Frau regeln.

Sachlich sind diese Konventionen in drei Kategorien zu gliedern: in der ersten sind, in Konventionen enthaltene Bestimmungen, welche einen ausschliesslichen „Nichtdiskriminierungscharakter“ tragen (z.B. Konvention über politische Rechte der Frauen – 1952), in der zweiten Kategorie sind dann Konventionen gemischter Natur enthalten, die sowohl Nichtdiskriminierungs- als auch Schutzbestimmungen umfassen. (Konvention über Beseitigung aller Diskriminierungsformen der Frauen – 1979). Die dritte Kategorie bilden Konventionen, die zum Schutz der Frauen in ihrer biologischen Eigenart bestimmt sind (Konvention über die Bekämpfung des Menschenhandels sowie die Ausbeutung anderer Personen – 1950).

Funktionsgemäss stellen diese Konventionen Unifikationsinstrumente sui generis dar und für die Parteien bedeuten sie die Pflicht, durch folgende innerstaatliche Regelung den Inhalt einzelner Bestimmungen zu sichern. Diese werden auf zwei Weisen ausgedrückt: entweder als Tätigkeitsverbindlichkeiten, oder als Verbindlichkeiten aus resultierender Situation.

Das wichtigste Instrument des völkerrechtlichen Schutzes der Frauenrechte ist die Konvention über Beseitigung aller Diskriminierungsformen der Frauen. Sie ist als Hauptinstrument zum Schutz der Frauenrechte, nämlich universell in der Wirksamkeit und allseitig im Umfang und Gegenstand der Regelung, anzusehen.

Mit Aufsicht über die Realisierung der für die Staaten/Vertragsparteien aus der Konvention folgenden Verbindlichkeiten ist der Ausschuss zur Beseitigung der Frauendiskriminierung beauftragt, ein durch selbständige Konvention errichtetes Organ. Er hat eine Konsultierungsfunktion, d.h. mittels Stellungnahmen zu den von den Mitgliedstaaten dem Ausschuss vorzulegenden Berichten wird die künftige korrekte Erfüllung der Konvention gesichert. Zu demselben Zweck dienen auch die allgemeinen Empfehlungen und Berichte des Ausschusses, die durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung der UNO vorgelegt werden.

Die Tschechische Republik ist Partei in allen relevanten internationalen Konventionen. Sie folgte ihnen durch einseitigen Rechtsakt nach, und entsprechend dem vom Völkerrecht nach der Auflösung der Tschechoslowakischen Föderativen Republik, die durch diese Konventionen gebunden war, festgelegten Regeln. Die innerstaatliche Gültigkeit sichert die Rezeption dieser Konventionen in die innerstaatliche Rechtsordnung der Tschechischen Republik, ohne dass diese neu ratifiziert oder verkündet werden.